

<b>Kreis Soest</b> <b>Abt. 50</b> <b>SG 50.04</b>	<b>Geschäftszeichen:</b> <b>Checkliste 50790230</b>	<b>Seite 1</b>
---	--	----------------

**Checkliste für  
50790230**

<b>Checkliste für das Sachgebiet 50.04</b>		
	Unterschrift	Datum
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellt /aktualisiert</li> </ul>	<i>gez. Krick</i>	<i>19.12.2011</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freigegeben – SGL</li> </ul>	<i>gez. Friedrichs</i>	<i>20.06.2011</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veröffentlichung im Intranet</li> </ul>	<i>gez. Sander</i>	<i>20.09.2011</i>

## 1. Checkliste

Name der Einrichtung:

Datum:

§	Inhalt	o.k.	nicht o.k.
§ 2 Abs. 1	<b>Kapazität:</b> Platzangebot <b>soll</b> max. 80 Plätze umfassen. Abweichungen aus konzeptionellen, betriebsorganisatorischen und wirtschaftlichen Gründen möglich, soweit Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität gewahrt bleiben.		
§ 2 Abs. 2	<b>Überschaubare Struktur:</b> Es <b>ist</b> auf eine für Bewohner/innen überschaubare baulich-räumliche Struktur hinzuwirken.		
§ 2 Abs. 2	<b>Lange Flure:</b> Lange Flure sollten vermieden werden.		
§ 2 Abs. 3	<b>Ortsnahe Errichtung:</b> Neubauten <b>sollen</b> ortsnah errichtet werden. Ist gegeben, wenn: - Anbindung an Wohnsiedlung oder - Lage so, dass Pflegebedürftigen eine Teilnahme am Leben in der örtlichen Gemeinschaft möglich ist. Ausnahme: Spezialeinrichtung für BewohnerInnen, denen die Teilnahme am Leben in der örtlichen Gemeinschaft nicht möglich ist.		
§ 3	<b>Nettogrundflächen:</b> Bei vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeplätzen sollen 50 qm/je Platz berücksichtigt werden, 45 qm dürfen nicht unterschritten werden. Bei Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen ist eine Fläche von 18 qm je Platz vorzusehen.		
§ 4 Abs. 1	<b>Anteil Einzelzimmer:</b> Der Anteil der Einzelzimmer <b>soll</b> bei Neubauten, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen bei 80 % liegen.		
§ 4 Abs. 2	<b>Wohnfläche:</b> Die Wohnfläche ohne Bad <b>soll</b> bei Einzelzimmern 14 qm und bei Doppelzimmern 24 qm nicht unterschreiten.		
§ 4 Abs. 2	<b>Zuschnitt Doppelzimmer:</b> Der Zuschnitt von Doppelzimmern <b>ist</b> so zu gestalten, dass zwei gleichwertige Bereiche entstehen.		

§ 4 Abs. 2	<b>Flexible Bettstellung:</b> Die Aufstellung des Pflegebettes <b>muss</b> flexibel handhabbar sein, die Erreichbarkeit der Rufanlage und Nachttischlampe darf hierdurch nicht beeinträchtigt sein.		
§ 4 Abs. 3	<b>Wohnbereiche / Wohngruppen:</b> Wohnbereiche <b>sollen</b> so errichtet werden, dass 20-36 Personen in Gruppen gepflegt und betreut werden können.		
§ 4 Abs. 3	<b>Durchgangszimmer:</b> Durchgangszimmer sind <b>nicht zulässig</b> , direkter Zugang von den Verkehrsflächen <b>muss</b> möglich sein.		
§ 4 Abs. 4	<b>Duschbad:</b> Grundsätzlich <b>soll</b> jedem Zimmer ein eigenes Duschbad zugeordnet sein. Tandemlösungen mit einem Duschbad für zwei Bewohner/innen <b>sind</b> zulässig.(DIN 18040)		
§ 4 Abs. 5	<b>Telefon / Fernsehen:</b> Für jede/n Bewohner/in <b>ist</b> ein eigener Telefonanschluss und ein Fernsehanschluss vorzuhalten.		
§ 4 Abs. 5	<b>Blickbezüge zum Außenbereich:</b> Fenster u. Fassaden <b>sind</b> so zu gestalten, dass auch bei Bettlägrigkeit Blickbezüge zum Außenbereich ermöglicht werden.		
§ 4 Abs. 5	<b>Nordlage:</b> Reine Nordlage <b>soll</b> bei Bewohnerzimmern vermieden werden.		
§ 5 Abs. 1	<b>Gemeinschaftsfläche:</b> Bei neu errichteten Pflegeeinrichtungen <b>sind</b> mindestens 5 qm je Bewohner/in als Gemeinschaftsfläche zu berücksichtigen.		
§ 5 Abs. 1	<b>Wohngruppenraum:</b> Von der Gemeinschaftsfläche <b>sind</b> 3 qm als Wohngruppenraum vorzusehen.		
§ 5 Abs. 1	<b>Verbleibende Gemeinschaftsfläche:</b> Die verbleibende Gemeinschaftsfläche <b>soll</b> entsprechend der fachlichen Konzeption für die Organisation der pflegerischen Arbeit und der Betreuung der Bewohner/innen vorgesehen werden.		
§ 6	<b>Toilette im Wohnbereich:</b> In jedem Wohnbereich <b>ist</b> mindestens eine Toilette vorzuhalten.		
§ 7 Abs. 1	<b>Gästetoiletten:</b> In jeder Einrichtung <b>sind</b> zwei Gästetoiletten vorzuhalten, von denen <b>eine rollstuhlgerecht</b> nach DIN 18040 sein muss.		

§ 7 Abs. 2	<b>Aufzüge:</b> Alle Ebenen <b>müssen</b> bei mehrgeschossiger Bauweise mit einem für Rollstuhlfahrer/innen geeigneten Aufzug erreicht werden können.		
§ 7 Abs. 2	<b>Anzahl Aufzüge:</b> Weitere für Rollstuhlfahrer geeignete Aufzüge <b>sind</b> entsprechend dem Bedarf der Pflegeeinrichtung zu berücksichtigen. Nach der Begründung mindestens zwei Aufzüge bei 60 Plätzen.		
§ 7 Abs. 3	<b>Küche:</b> Küche und Ausstattung <b>sind</b> entspr. dem Bedarf zu berücksichtigen.		
§ 7 Abs. 3	<b>Lagerräume der Küche:</b> Die Zahl und die Größe der mit der Küche in Verbindung stehenden Lagerräume <b>sind</b> entsprechend dem Bedarf zu berücksichtigen.		
§ 7 Abs. 3	<b>Wäscherei:</b> Die Wäscherei <b>ist</b> entsprechend dem Bedarf zu berücksichtigen.		
§ 7 Abs. 4	<b>Verabschiedungs- und Totenraum:</b> Ein Verabschiedungs- und Totenraum <b>soll</b> in der Einrichtung vorhanden sein, sofern eine Aufbahrung in den Pflegezimmern nicht möglich ist.		

## 2. Ggf. Erläuterung der Prüfschritte

## 3. Inkrafttreten

Die Checkliste tritt am Tage der Unterzeichnung durch die Sachgebietsleitung in Kraft.